

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Beschluss Nr. 0041/13 vom 15.08.2013
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16
„Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“
der Stadt Usedom**

1.

Die Stadtvertretung Usedom hat in der öffentlichen Sitzung am 15.08.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand. Es wird im Nordwesten durch das Dorf Welzin und im Südosten durch die Straße zum Haff begrenzt.

Gemäß Kennzeichnung im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung	Welzin
Flur	1
Flurstücke	37/3, 37/4, 37/5, 38, 43/1, 43/2, 44(teilw.), 390/1 (teilw.), 374 (teilw.), 382/ 1, 382/2 (teilw.),
Fläche	rd. 8 ha

2.

Folgende grundlegende **Planungsziele** werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 verfolgt:

Es erfolgt eine Ausweisung als SO Biogas und Landwirtschaft gemäß § 11 (2) BauNVO.

Damit die Leistung voll ausgeschöpft werden kann, sind mehrere Faktoren zu verändern und als Planinhalte zu formulieren:

- Optimierung der Prozesse (z.B. Bau einer Separation)
- Vorhalten eines weiteren Endlagers (Gärrestspeichers), um die gesetzlich vorgeschriebene Lagerkapazität zu gewährleisten
- Erhöhung der Menge an Inputstoffen (z.B. Mais, Hirse, Gras, Rüben, GPS, usw.)
- Erweiterung der Silo-Lagerkapazitäten für die Vorhaltung der Inputstoffe

Die eigentliche Erweiterung der BGA erfolgt am Silo-Standort und ist schon genehmigt. Der BGA-Standort wird modernisiert, optische Veränderungen werden kaum sichtbar sein. Die Erhöhung des Inputs erfolgt mit örtlichen Partnern. Transporte und Verkehr werden saisonal gesteuert und über das Jahr verteilt.

3.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. In der wirksamen 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Usedom sind die Flächen wie folgt ausgewiesen.

- Teilbereich als Sonderbaufläche Biogas gemäß § 11 (2) ,
- Teilbereich als Fläche für Landwirtschaft.

Damit die Zielvorstellungen des Bebauungsplanes Nr. 16 mit den gesamtgemeindlichen Planungsabsichten in Übereinstimmung gebracht werden, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

4.

Die Planung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

5.

Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabensträger, die Biogas Welzin GmbH aus 17406 Usedom, Ostklüne 11 zu tragen.

Dies wird in einer Kostentragungsvereinbarung zwischen der Stadt Usedom und dem Vorhabensträger detailliert festgeschrieben.

6.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch die öffentliche Vorstellung des Vorentwurfes der Planung in einer öffentlichen Stadtvertretersitzung erfolgen.

7.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 20.08.2013



